

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 39/2026

24. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Mai bis Juli 2026 vom 26. August 2026 726

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse (Beitragssatzung) vom 2. September 2026 727

Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 20. August 2026 727

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 2. September 2026 731

Dritte Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 20. August 2026 731

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 2. September 2026 732

Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 20. August 2026 732

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Sechsten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 2. September 2026 733

Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 20. August 2026 734

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Zweiten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 2. September 2026 735

Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 20. August 2026 735

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre Gz.: 20-2217/183/3 vom 9. September 2026 736

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre vom 20. Mai 2026 736

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters vom 8. September 2026 737

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Änderung der Weinbergsrolle nach § 20 Absatz 4 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 7. September 2026 738

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
für den Zeitraum Mai bis Juli 2026¹****Vom 26. August 2026**

Das Aufkommen der Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Mai bis Juli 2026	58 032 990 090 Euro.
Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland	20 718 302 928 Euro.
Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von	78 751 293 018 Euro
erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind	1 571 831 669 Euro.
Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1962866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen, mithin	65 958 562 Euro.
Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 4 016 Millionen Euro im Jahr 2026 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – davon erhalten die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum Mai bis Juli 2026	42 130 717 Euro.
Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von	108 089 279 Euro.

Dresden, den 26. August 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Staatssekretär¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse (Beitragssatzung)

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige

Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 20. August 2026

Aufgrund von § 15 Absatz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Nummer 3 und § 23 Absatz 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beitragssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Meldepflicht

(1) Halter von Pferden, Rindern (einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons), Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Bienenstöcken und Fischen, die diese Tiere im Freistaat Sachsen halten, und Viehhändler gemäß Absatz 4 (Tierhalter) sind verpflichtet, der Sächsischen Tierseuchenkasse jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, entsprechend der Meldekategorien auf dem amtlichen Tierbestandsmeldebogen (entspricht § 4 dieser Satzung), schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren unter www.tsk-sachsen.de, zu melden. Tierhalter ist nach § 2 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes derjenige, der ein Tier besitzt. Esel,

Maultiere und Maulesel sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen. Mischschweine, Mikroschweine, Hängebauchschweine und sonstige Schweine, außer Wildschweine, sind ebenso in den jeweiligen Kategorien zu melden. Hummeln sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen.

(2) Die Meldepflicht bei Geflügel bezieht sich auf Jungenten bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Masthähnchen (einschließlich Bruderhähne), Truthühner, Gänse, Enten aller in § 4 Nummer 6 genannten Meldekategorien (einschließlich Eltern- und Großelterntiere). In den jeweiligen Kategorien sind Tiere aller Altersgruppen, Geschlechter oder Gewichte zu melden. Die Meldung für Brutereien bezieht sich auf die durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei Neugründung einer Bruterei meldet der Tierhalter die geplante Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und korrigiert die gemeldete Anzahl zum 31. Dezember des Jahres, im Falle des Überschreitens der geplanten Produktion. Tauben, Fasane, Rebhühner, Wachteln, Laufvögel sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen. Das sonstige Rassegeflügel ist den jeweiligen Meldekategorien nach § 4 Nummer 6 Buchstaben c, e, g, i, k oder m zuzuordnen.

- Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:
- Legehennen/Junghennen:
Hühner, die zum Zwecke der Eiproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).
 - Masthähnchen:
Jungmasthühner zum Zwecke der Fleischerzeugung sowie Bruderhähne.
 - Eltern- und Großelterntiere:
Legereife, weibliche Tiere (einschließlich Aufzuchttiere), die zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung dienen, sowie die zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltenen männlichen Tiere (einschließlich Aufzuchttiere).
 - Enten:
Mastenten, die der Fleischerzeugung dienen.
 - Gänse:
Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.
 - Truthühner:
Masttruthühner, die der Fleischerzeugung dienen.
 - Brütereien:
Betrieb, in den die Bruteier des unter § 4 Nummer 6 Buchstabe a–k genannten Geflügels ausgebrütet werden.

(3) Die Meldung bei Fischen bezieht sich auf die Vorjahresproduktion in jeder Meldekategorie beziehungsweise bei Teichwirtschaften auf die Teichnutzfläche in Hektar des laufenden Produktionsjahres. Bei neuen Salmonidenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen beziehungsweise bei Kreislaufanlagen für Clarias erfolgt die Meldung im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion. Zu Fischen gehören auch Neunaugen, Schleimaale, wasserbewohnende Krebstiere (Crustaceae) und Weichtiere (Mollusca). Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehalten werden, sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen.

(4) Viehhändler sind beitragspflichtige Tierhalter, wenn sie Tierhändlerställe betreiben. Viehhändler haben die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen und des umgesetzten Geflügels der Sächsischen Tierseuchenkasse, entsprechend der vorgegebenen Meldekategorien des amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung), zu melden.

(5) Ein Tierhalter kann mehrere Standorte zur Haltung von Tieren betreiben. Für jeden Standort der Tierhaltung, der nach § 26 der Viehverkehrsverordnung, § 6 der Fischseuchenverordnung oder § 1a der Bienenseuchenverordnung registrierungspflichtig ist, ist eine separate Tierbestandsmeldung abzugeben. Werden die Tiere an einem von der Postadresse abweichenden Standort gehalten, ist dieser bei der Meldung des Tierbestandes anzugeben. Pferdehalter teilen die Registriernummer und die Anschrift des Standortes der Tiere mit.

(6) Die Tierbestandsmeldung an die Sächsische Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Die Tierbestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Sächsischen Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung) oder durch die elektronische Tierbestandsmeldung unter www.tsk-sachsen.de.

(7) Die Tierbestandsmeldung hat bis 15. Januar des Beitragsjahres zu erfolgen und beinhaltet den vorhandenen Tierbestand am 1. Januar (Stichtag) des laufenden Jahres oder, bei Tierhaltern gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4 die entsprechenden Angaben des Vorjahres.

(8) Eine Nachmeldung nach dem Stichtag muss innerhalb von 30 Tagen, entsprechend der vorgegebenen Mel-

dekategorien des amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung), erfolgen:

- a) nach Zugängen von anderen Tierhaltern
 - um mehr als 10 Prozent oder
 - um mehr als 10 Tiereder am Stichtag gemeldeten Tiere,
 - b) nach Anschaffung von meldepflichtigen Tieren einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart,
 - c) bei Geflügel sind mehr als 150 im Tierbestand verbleibende Tiere aus eigener Reproduktion nachzumelden,
 - d) bei Fischen nach Bestandserweiterung, wenn dadurch die zu erwartende Jahresproduktion die des Vorjahres um mehr als 10 Prozent in der jeweiligen Meldekategorie oder nach Erweiterung der Teichnutzfläche im laufenden Jahr überschritten wird,
 - e) bei Bienen nach Bestandserweiterung durch Zugang von anderen Tierhaltern um mehr als 5 Bienenvölker.
- Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.

(9) Die Neugründung oder der Neubeginn einer Tierhaltung oder eines Tierbestandes ist innerhalb von 30 Tagen an die Tierseuchenkasse zu melden. Nach Neugründung oder Neubeginn einer Tierhaltung werden Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.

§ 2

Beitragserhebung

(1) Der Berechnung der Jahresbeiträge für Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker werden vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 1 jeweils die Tierzahlen am 1. Januar des laufenden Jahres und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zugrunde gelegt.

(2) Für Fische erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 1 auf der Grundlage der Vorjahresproduktion der Salmonidenbetriebe, Kreislaufanlagen und anderer Aquakulturanlagen. Der Beitragserhebung für Teichwirtschaften wird die Teichnutzfläche in Hektar des laufenden Produktionsjahres zu Grunde gelegt. Bei neuen Salmonidenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion an Speisefischen und der gehaltenen Satz- und Brutfische. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Der Beitragsberechnung für Viehhändler werden vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 1, fünf Prozent der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt.

(4) Für Brütereien erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 1 auf Grundlage der durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei neuen Betrieben im ersten Produktionsjahr erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages auf der geplanten Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und wird gegebenenfalls um die Anzahl der durchschnittlich mehr erbrüteten Küken je Schlupftag nachberechnet. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(5) Die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.

(6) Eine Minderung der Jahresbeiträge bei Aufgabe des Tierbestandes oder bei Neuaufbau nach dem Stichtag

erfolgt nicht. In besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Verwaltungsrat. Bei Abmeldung ist der Übernehmer der Tiere innerhalb von 30 Tagen der Sächsischen Tierseuchenkasse mitzuteilen.

(7) Reichen die erhobenen Beiträge gemäß dieser Satzung und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvorhergesehener Entschädigungen durch den Ausbruch einer Tierseuche nicht aus, können höhere Beiträge gemäß § 23 Absatz 7 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz im laufenden Jahr per Satzung festgesetzt werden.

(8) Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist.

(9) Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Sachsen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Beitragsjahr nachgekommen ist. Besteht für diese Tiere eine Beitragsbefreiung in der anderen Tierseuchenkasse, werden die Beiträge in Sachsen erhoben. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung gemäß § 1 für die Tiere nach Satz 1 gegenüber der Sächsischen Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung von der Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen und Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

(10) Forderungen durch Nachmeldungen von Tierbeständen gemäß § 1 Absatz 8, welche eine Beitragshöhe von 5,00 Euro nicht überschreiten, werden nicht mit einem eigenen Bescheid geltend gemacht. Die Forderungen werden in den Folgebescheid übertragen.

§ 3

Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflicht

(1) Liegt der Sächsischen Tierseuchenkasse keine Tierbestandsmeldung innerhalb der jeweiligen Meldefrist nach § 1 Absatz 7 bis 9 des laufenden Jahres vor, handelt es sich um einen Meldeverstoß. Wird eine Forderung nach § 2 Absatz 5 nicht oder nicht fristgemäß beglichen, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Beitragspflicht. Ein Verstoß

gegen die Melde- oder Beitragspflicht kann zu Kürzungen bei beantragten Beihilfe-, Leistungs- und Entschädigungszahlungen führen.

(2) Kommt der Tierhalter seiner Melde- und Beitragspflicht nicht nach, kann die Sächsische Tierseuchenkasse gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396), in der jeweils geltenden Fassung und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ihre Forderungen zwangsweise durchsetzen.

(3) Wird der Beitrag verspätet entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Beitrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für jede Mahnung erhebt die Sächsische Tierseuchenkasse eine Mahngebühr nach § 13 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit laufende Nummer 1 Tarifstelle 8.1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Ist der Tierhalter seiner Pflicht zur Abgabe seiner Tierbestandsmeldung nicht nachgekommen, werden dem Beitragsbescheid der Tierbestand des Vorjahres, bei Fischen gemäß § 2 Absatz 2, bei Viehhändlern gemäß § 2 Absatz 3 und bei Brüterien gemäß § 2 Absatz 4 die Angaben für das dem Vorjahr vorangegangene Jahr, oder anderweitig amtlich ermittelte Tierzahlen dem Beitragsbescheid zugrunde gelegt. Dies entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung seines Tierbestandes.

(5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Tierbestandsmeldungen oder die Erhebungen von Beiträgen gegenüber dem tatsächlich gehaltenen Tierbestand nicht vollständig waren, können die Beiträge nacherhoben werden. § 18 Absatz 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Meldekategorien und Beiträge

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

Meldekategorie	Beitrag
1. Pferde	
a) Ponys, Kleinpferde bis 148 cm Stockmaß (einschließlich Fohlen)	5,20 EUR je Tier
b) andere Pferde (einschließlich Fohlen)	6,00 EUR je Tier
2. Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	
a) Kälber bis 6 Monate	1,80 EUR je Tier
b) Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre	3,30 EUR je Tier
c) Rinder über 2 Jahre	3,30 EUR je Tier
3. Schweine	
a) Ferkel bis 30 kg (ab Geburt)	0,90 EUR je Tier
b) Zucht- und Mastschweine über 30 kg	1,30 EUR je Tier
c) Zuchtsauen (nach erster Belegung)	1,30 EUR je Tier
4. Schafe	
a) Schafe bis einschließlich 9 Monate	0,00 EUR je Tier
b) Schafe 10 bis einschließlich 18 Monate	0,90 EUR je Tier
c) Schafe ab 19 Monate	0,90 EUR je Tier
5. Ziegen	
a) Ziegen bis einschließlich 9 Monate	0,00 EUR je Tier
b) Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate	0,90 EUR je Tier
c) Ziegen ab 19 Monate	0,90 EUR je Tier
6. Geflügel	
a) Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne und Küken)	0,15 EUR je Tier
b) Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne)	0,21 EUR je Tier
c) Legehennen – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Hähne), einschließlich Rassegeflügel	0,25 EUR je Tier
d) Masthähnchen (einschließlich Bruderhähne und Küken)	0,10 EUR je Tier

Meldekategorie	Beitrag
e) Masthähnchen – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel	0,15 EUR je Tier
f) Truthühner (einschließlich Küken)	1,70 EUR je Tier
g) Truthühner – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel	3,00 EUR je Tier
h) Enten (einschließlich Küken)	0,20 EUR je Tier
i) Enten – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel	2,00 EUR je Tier
j) Gänse (einschließlich Küken)	0,20 EUR je Tier
k) Gänse – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel	3,50 EUR je Tier
l) Küken in Brütereien	0,08 EUR je Tier
m) Elterntierküken in Brütereien, einschließlich Rassegeflügel	0,10 EUR je Tier
7. Fische	
a) Teichwirtschaften (außer Salmoniden): (Teichnutzfläche)	12,00 EUR/ha
b) Salmonidenbetriebe, Kreislaufanlagen und andere Aquakulturanlagen:	
– Speisefische (einschließlich Krebstiere):	4,90 EUR/100 kg
– Satzische (einschließlich Krebstiere):	9,80 EUR/1000 Stk.
– Brutfische (einschließlich Krebstiere):	0,41 EUR/1000 Stk.
c) Kreislaufanlagen für Clarias	1,20 EUR/100 kg
8. Bienen	
je Volk	0,70 EUR
9. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter gemäß § 1 Absatz 5	
	15,00 EUR

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2024 (SächsABl. S. 1599) außer Kraft.

Dresden, den 20. August 2026

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Dritte Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Dritte Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 20. August 2026

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1669), die zuletzt am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 – Geflügel, Nummer „1.1 Art und Höhe der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

a) Untersuchung von Proben	SächsKVZ3 (§ 32 Nummer 3 SächsAGTierGesG)
b) Impfung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
2. Anlage 4 – Schafe und Ziegen, Nummer „3.1 Art und Höhe der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

a) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT2
b) Untersuchung der Blutproben	SächsKVZ3 (§ 32 Nummer 3 SächsAGTierGesG)

Artikel 2

Die Dritte Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Dritte Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 20. August 2026

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1693) fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden.

der zuletzt am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 44) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Der nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Koi-Herpesvirusinfektion** zu Nummer 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe“, „Kostentragung“ erhält folgende Fassung:
„Die Kosten trägt gemäß § 32 Nr. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK4.“

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1712),

Artikel 2

Die Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Sechsten Änderung der Satzung der näheren
Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 20. August 2026

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1600), zuletzt geändert am 29. Januar 2026 (SächsABl. S. 319), hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1588), zuletzt geändert am 29. Januar 2026 (SächsABl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Salmonellen Geflügel** zu Anlage 3 Nummer 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nummer 1.1 Art und Höhe der Beihilfe, a) Untersuchung von Proben“ erhält folgende Fassung:

Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4

Voraussetzungen

Mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Checkliste des Geflügelgesundheitsdienstes der TSK3 bestätigt der Tierhalter die Teilnahme an Nummer 4.1 des Geflügel-Salmonellen-Programms.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Nr. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.

2. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Infektiöse Anämie Pferde** zu Anlage 5 Nummer 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Untersuchung von Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 für maximal eine Untersuchung pro beider TSK3 gemeldetem Pferd und Jahr.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Abs. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen.

3. Im Näheren Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Tierverlustbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird die Endnote „8“ durch die Endnote „6“ ersetzt.
4. Die Endnote 6 erhält folgende Fassung: „In der geltenden Fassung“.

Artikel 2

Die Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Zweiten Änderung der Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Aquakultursektor**

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung der Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 20. August 2026

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

2023 Nr. 52 S. 1683), die zuletzt am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage Nummer „2.1 Art und Höhe der Beihilfe“ wird die Angabe „SächsKVZ4 (§ 29 Nummer 1 SächsAG-TierGesG)“ durch die Angabe „SächsKVZ4 (§ 32 Nummer 3 SächsAGTierGesG)“ ersetzt.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl.

Artikel 2

Die Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre

Gz.: 20-2217/183/3

Vom 9. September 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. August 2026 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 19. Mai 2026 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre genehmigt.

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 9. September 2026

Landesdirektion Sachsen
Casper
Referatsleiter Kommunalwesen

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre

Vom 20. Mai 2026

Gemäß § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre am 19. Mai 2026 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Diese Entgelte werden durch die Verbandsversammlung in der Entgeltordnung sowie in der Preisliste festgelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kriebstein, den 20. Mai 2026

Zweckverband Kriebsteintalsperre
Ralf Schreiber
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters

Vom 8. September 2026

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat mit Wirkung vom 1. September 2026 das auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Uwe Petschinka übertra-

gene Amt als Amtsverwalter zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Wolfgang Forberger widerrufen.

Dresden, den 8. September 2026

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Renny Zienert
Präsident

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
über die Änderung der Weinbergsrolle
nach § 20 Absatz 4 der Sächsischen
Weinrechtsdurchführungsverordnung**

Vom 7. September 2026

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gibt auf der Grundlage von § 20 Absatz 9 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, folgendes bekannt:

**Änderung der Abgrenzung der Einzellage
„Schloss Proschwitz“**

Die Abgrenzung der Einzellage „Schloss Proschwitz“ wurde auf Antrag des Eigentümers vom 14. Januar 2026 gemäß § 20 Absatz 4 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung geändert.

Die bisher in der Weinbergseinzellage „Schloss Proschwitz“ gelegenen Flurstücke 432/a, 432/b und 432/2 der Gemarkung Neuseußlitz, zugehörig zur Gemeinde Nünchritz, wurden aus dieser Einzellage ausgegliedert und der benachbarten Weinbergseinzellage „Seußlitzer Heinrichsburg“ zugeordnet.

Der Bereich „Seußlitzer Heinrichsburg“ war bisher Bestandteil der Großlage „Meißner Spargebirge“ und ist im Zuge der Änderung in die Großlage „Seußlitzer Schlossweinberg“ übergegangen.

Die Größe der geänderten Weinbergseinzellage „Seußlitzer Heinrichsburg“ beträgt circa 4,0 Hektar.

Dresden, den 7. September 2026

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dr. König
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 26 0
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

17. September 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
DZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 